



**Bewertungshandbuch
zum Programm
Förderung der Einrichtung und des Betriebs von
Josef Ressel Zentren**

GZ.: BMWFJ-97.700/0001-C1/9/2012

genehmigt am 13. 1. 2012 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderungsprogramm.....	3
2.	Bewertungs- und Entscheidungsgremien	3
3.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	4
3.1.	Kriterien der Qualität des Antrags.....	4
3.2.	Kriterien zur Beurteilung der Qualifikation der Zentrumsleiterin/ des Zentrumsleiters	5
4.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines JR-Zentrums	5
4.1.	Einreichen des Antrags.....	7
4.2.	Formale Vorprüfung	8
4.3.	Bewertung der Mindestkriterien zur Qualität des Antrags und zur Qualifikation der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters.....	8
4.4.	Externes Begutachtungsverfahren (Peer Review).....	9
4.5.	Anhörung.....	11
5.	Wiedereinreichungen	12
6.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines zusätzlichen Moduls oder zur thematischen Erweiterung eines bestehenden Moduls	13
7.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines zusätzlichen Internationalen Moduls	14
8.	Entscheidungen des Kuratoriums	15
9.	Evaluierungen	15
9.1.	Zweijahresevaluierung	15
9.2.	Abschlussevaluierung	18

1. Förderungsprogramm

Durch das vorliegende Handbuch regelt die Bundesministerin/der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die im Zusammenhang mit dem Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren“ stehenden Bewertungs- und Entscheidungsverfahren.

Die rechtliche Grundlage für dieses Handbuch bildet § 15 FTFG i.V.m. Punkt 5.2.3. der FTE-Richtlinien (GZ.: BMWA-97.005/0002-C1/9/2007 vom 30.11.2007) und Punkt 7.6.1. des Programmdokuments (GZ.: BMWFJ-97.700/0012-C1/9/2011 vom 20.12.2011).

Durch die Bewertungs- und Entscheidungsverfahren werden unmittelbar rechtswirksame Dispositionen über Förderungsmittel des Bundes getroffen, und die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) wird durch ihre als Bewertungs- bzw. Entscheidungsgremium fungierenden Organe (Senat bzw. Kuratorium) im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig.

Ergänzende Anmerkungen seitens der CDG

Die hier festgelegten Verfahren zur Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung haben ebenfalls Gültigkeit für die Einrichtung und den Betrieb jener Josef Ressel Zentren, die durch Mittel anderer Förderungsquellen (insbesondere Nationalstiftung für Forschung und Technologieentwicklung) gefördert werden.

2. Bewertungs- und Entscheidungsgremien

Über die Zuerkennung von Förderungen wird in festgelegten Verfahren entschieden. Zu diesem Zweck ist ein Bewertungsgremium eingerichtet, dem es obliegt, die Beurteilung von Anträgen in wissenschaftlicher Hinsicht durchzuführen. Der wissenschaftliche Senat der CDG ist sowohl für die Begutachtung der Christian Doppler Labors (CD-Labors) als auch für die Begutachtung der Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) verantwortlich. Innerhalb des Senats fungiert eine eigene Kurie (JR-Kurie) als Bewertungsgremium für JR-Zentren. Die JR-Kurie trifft ihre Entscheidungen im Rahmen der im Förderungsprogramm garantierten wissenschaftlichen Autonomie. Die Beschlüsse der JR-Kurie haben den Charakter von begründeten Empfehlungen für die zu treffenden Förderungsentscheidungen.

Die Entscheidung über Umfang und Zusammensetzung der JR-Kurie sowie der Erlass einer Geschäftsordnung liegen in der Verantwortung des Kuratoriums der CDG.

Die Förderungsentscheidung obliegt grundsätzlich der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Im vorliegenden Programm wird die Kompetenz zur Entscheidung gemäß § 16 Abs. 2 FTFG i.V.m. Punkt 5.2.4. FTE-RL bzw. Punkt 7.4.1. des Programmdokuments dem Kuratorium der Christian Doppler Forschungsgesellschaft übertragen. Das Kuratorium entscheidet über die Gewährung von Förderungsmitteln im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Allfällige sonstige Wirkungen der Beschlüsse dieser Organe, insbesondere hinsichtlich ihrer vereins-intern wahrzunehmenden Aufgaben, bleiben von den vorliegenden Bestimmungen unberührt.

3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die CDG ist streng bottom-up orientiert; die fachliche Zusammensetzung der JR-Kurie spiegelt dieses Prinzip wieder. Die im vorliegenden Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren werden demnach im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz auf alle Fachrichtungen angewendet. Trotz dieser Normierung der Verfahren müssen die Besonderheiten einzelner Fachrichtungen bei der Bewertung durch die JR-Kurie zur Geltung kommen. Gleichzeitig steht es der JR-Kurie auch offen, die hier dargelegten Abläufe der Bewertungsvorgänge weiterzuentwickeln. In Fällen, die mangels Vorhersehbarkeit ungeregelt bleiben, wird die JR-Kurie die bestmögliche Vorgangsweise im Sinne des Programms und der Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller anstreben.

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt im Hinblick auf zwei wesentliche Kriterien:

- die Qualität des im Antrag beschriebenen Forschungsvorhabens einschließlich der wirtschaftlichen Relevanz und Umsetzungsnähe;
- die Qualifikation der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters und ihrer/seiner Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten.

3.1. Kriterien der Qualität des Antrags

Die Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden qualitativen Kriterien:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau?
- Baut das Forschungsvorhaben auf den Stand des Wissens in der jeweiligen Fachrichtung auf?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer möglichen Weiterentwicklung des Wissensstandes in der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Ist das Forschungsvorhaben wirtschaftlich relevant und enthält oder ermöglicht es Innovation in Umsetzungsnähe?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?
- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?
- Wie ist die vorgesehene Kooperationsform zu beurteilen?
- Wie ist das öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?

3.2. Kriterien zur Beurteilung der Qualifikation der Zentrumsleiterin/ des Zentrumsleiters

Die Beurteilung der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters richtet sich nach folgenden qualitativen Kriterien:

- Wie ist das Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung mit F&E in Unternehmen?
- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung in der Leitung von Forschungsprojekten (z.B. FFG-Projekten, FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Forscherinnen und Forschern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters in die Organisation der Fachhochschule ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines JR-Zentrums beeinträchtigen könnten?

4. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines JR-Zentrums

Im Vorfeld der (formellen) Antragstellung bzw. bereits in der Konzeptphase des Antrags bietet die CDG Informationen und individuelle Beratung an. Das detaillierte Verfahren zur Prüfung und Beurteilung betreffend Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt.

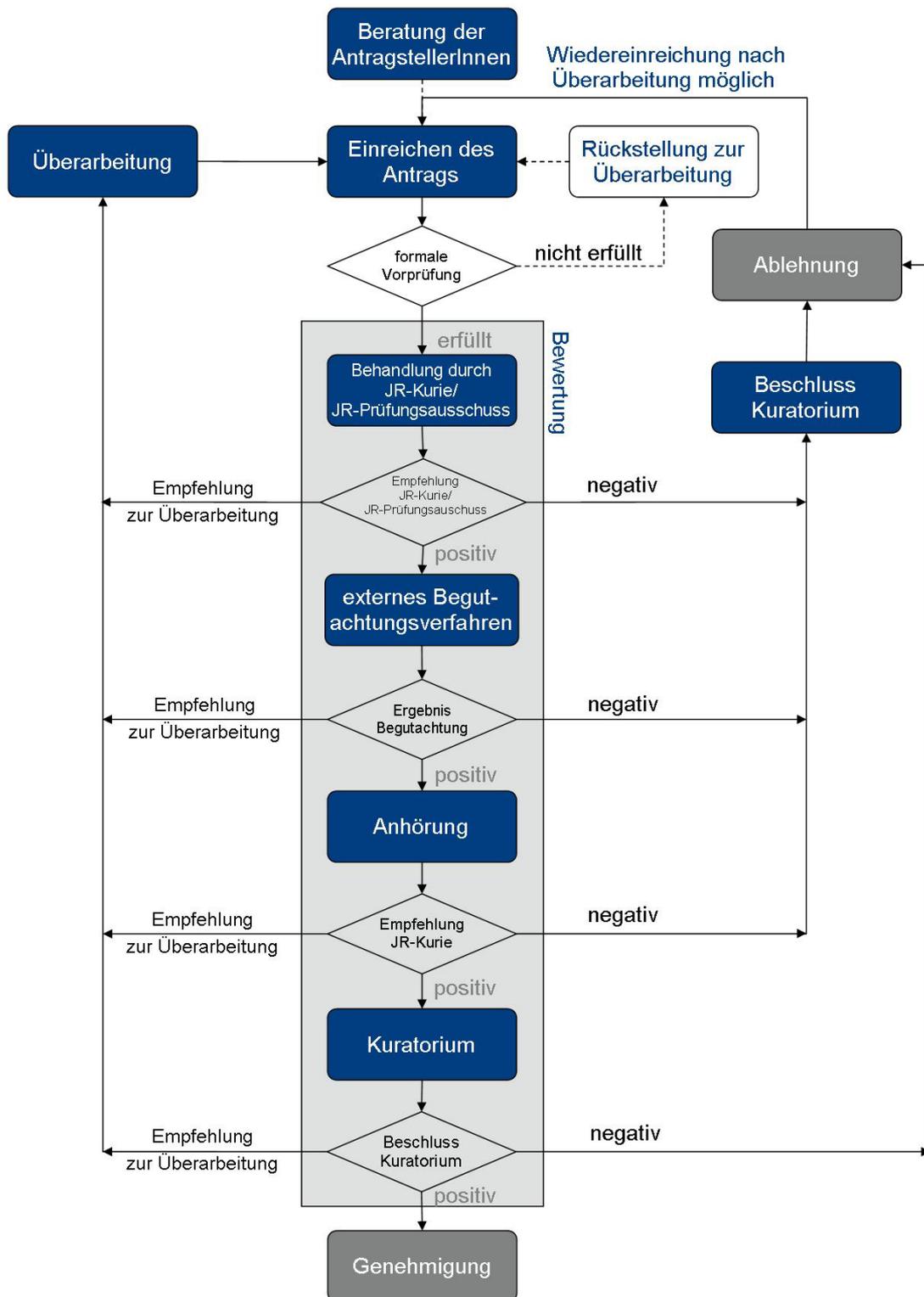


Abbildung 1: Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Anträgen zur Einrichtung eines JR-Zentrums

4.1. Einreichen des Antrags

Die Einreichung erfolgt nach dem Antragsprinzip und hat schriftlich entsprechend dem Leitfaden zur Einrichtung eines JR-Zentrums an die CDG zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können demnach laufend erfolgen; es gibt keine gesonderten Ausschreibungen.

Anträge gemäß Punkt 7.2.1. des Programmdokuments sind entsprechend dem Leitfaden schriftlich und in englischer Sprache zu stellen. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- eine ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, Lösungsansätze, geplante Arbeiten, Weiterentwicklung des Wissensstandes, wirtschaftliche Relevanz);
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das JR-Zentrum (bzw. das räumlich getrennte Modul des JR-Zentrums) vorgesehen ist;
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern;
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für die drei weiteren perspektivisch);
- Unterlagen zur vorgesehenen Zentrumsleiterin/zum vorgesehenen Zentrumsleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner Qualifikation hinsichtlich F&E-Erfahrung und Führungsqualitäten erlauben;
- Angaben zum Umfang der verfügbaren Zeit der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters für die Leitung des JR-Zentrums;
- der Nachweis der Vertretungsbefugnis durch die vorgesehene Zentrumsleiterin/den vorgesehenen Zentrumsleiter (oder eine entsprechende Zustimmungserklärung seitens der Fachhochschule);
- aufrechte oder beantragte Mitgliedschaft des kooperierenden Unternehmenspartners/der kooperierenden Unternehmenspartner in der CDG sowie die Anerkennung der damit einhergehenden Rechte und Pflichten seitens des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner im Rahmen des jeweiligen JR-Zentrums.

Wird eine Anschubfinanzierung gemäß Punkt 5.2.2. des Programmdokuments beantragt, sind folgende Angaben zu machen:

- Höhe der beantragten Anschubfinanzierung;
- Verwendungszweck und Kalkulationsgrundlage.

Anträge können von der Antragstellerin/vom Antragsteller jederzeit im Laufe des Verfahrens zurückgezogen werden. Bei einer allfälligen Überarbeitung eines seitens der JR-Kurie zur Überarbeitung zurückgewiesenen oder von der Antragstellerin/vom Antragsteller zurückgezogenen Antrages sind gemäß dem Leitfaden zur Einrichtung eines JR-Zentrums alle Änderungen relativ zum ersten Antrag explizit auszuweisen (siehe auch Punkt 5.).

4.2. Formale Vorprüfung

Anträge werden von der Abwicklungsstelle (Generalsekretariat der CDG) einer formalen Vorprüfung unterzogen und bei einem positiven Vorprüfungsergebnis der JR-Kurie zur inhaltlichen Bewertung übermittelt. Im Rahmen der formalen Vorprüfung werden auch die Unterlagen seitens des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner auf Vollständigkeit überprüft. Gibt es keine aufrechte Mitgliedschaft eines Unternehmenspartners in der CDG, so kann das Unternehmen im Rahmen der Antragstellung für das JR-Zentrum einen Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG stellen. Damit einhergehend sind gemäß dem Leitfaden zur Einrichtung eines JR-Zentrums folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- Erklärung zur Mitwirkung in einem Josef Ressel Zentrum
- Bei einem KMU entsprechend der Definition der Europäischen Kommission: Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer KMU-Förderung für das jeweilige Josef Ressel Zentrum

Formal unvollständige Anträge bzw. solche, die den Richtlinien der CDG bzgl. der Antragsstellung eines JR-Zentrums nicht entsprechen, werden an die Antragstellerin/den Antragsteller mit der Aufforderung zur Ergänzung und Vervollständigung zurückgesandt. Sofern die offenen Punkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist ergänzt werden, wird der Antrag zurückgestellt, ohne ihn einer Begutachtung zu unterziehen. Ein überarbeiteter und nunmehr den Formalkriterien entsprechender Antrag kann wieder eingereicht werden. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

4.3. Bewertung der Mindestkriterien zur Qualität des Antrags und zur Qualifikation der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt durch die JR-Kurie des Senats der CDG (Bewertungsgremium). In einem ersten Schritt entscheidet die JR-Kurie über die inhaltliche Mindestqualität des Antrags sowie die Qualifikation der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters. Stimmen aus Sicht der JR-Kurie sowohl die inhaltliche Mindestqualität des Antrags als auch die Anforderungen an die Qualifikation der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters mit den Kriterien der CDG für JR-Zentren überein, so wird von der JR-Kurie ein externes Begutachtungsverfahren eingeleitet.

Die Bewertung der Mindestkriterien zur Qualität des Antrags und zur Qualifikation der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters und die Entscheidung hinsichtlich der Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens kann die JR-Kurie einem JR-Prüfungsausschuss übertragen. Allerdings kann die JR-Kurie

auch entgegen der Empfehlung eines JR-Prüfungsausschusses zur Ablehnung des Antrags die externe Begutachtung einleiten.

Eine Empfehlung auf Ablehnung des Antrags aufgrund von Nichterfüllung der Mindestkriterien an das Kuratorium kann nur durch die JR-Kurie erfolgen.

Zusammensetzung von JR-Prüfungsausschüssen

Ein JR-Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden der JR-Kurie oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und einzelnen Mitgliedern der JR-Kurie, die von der/dem Vorsitzenden der JR-Kurie oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz bestimmt werden.

Der Beschluss eines JR-Prüfungsausschusses kann lauten auf:

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags wegen Nichterfüllung von Mindestkriterien an die JR-Kurie.

Der Beschluss der JR-Kurie kann lauten auf:

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags wegen Nichterfüllung von Mindestkriterien an das Kuratorium.

4.4. Externes Begutachtungsverfahren (Peer Review)

Die endgültige Bewertung der JR-Kurie geschieht unter Hinzuziehung von Gutachten externer internationaler Expertinnen/Experten (Peer Review, externes Begutachtungsverfahren). Im Regelfall sollen drei Gutachten eingeholt werden, für eine Entscheidungsfindung müssen mindestens zwei Gutachten vorliegen. Unter bestimmten Umständen werden auch mehr als drei Gutachterinnen/Gutachter beigezogen.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist freigestellt, bei der Einreichung des Antrags eine Liste jener Gutachterinnen/Gutachter beizulegen, die sie/er aufgrund von Konkurrenzverhältnissen oder aufgrund eines Schulenstreits ablehnt. Diese Liste muss begründet und mit dem Unternehmenspartner/den Unternehmenspartnern abgestimmt werden und ist für die CDG bindend. Nachträgliche Einwände gegen bestellte Gutachterinnen/Gutachter erübrigen sich daher.

Die Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter obliegt der/dem Vorsitzenden der JR-Kurie und einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, wobei sie bei Bedarf einzelne Mitglieder der JR-Kurie einbinden

können. Es werden Gutachten ausschließlich von Gutachterinnen/Gutachtern außerhalb Österreichs eingeholt. Die letztendlich bestimmten Gutachterinnen/Gutachter sind nur der/dem Vorsitzenden der JR-Kurie und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern bekannt. Hinsichtlich aller anderen Mitglieder der JR-Kurie bleiben sie anonym, es sei denn, dass für die Entscheidung über die Relevanz einzelner Fachgutachten der/dem Vorsitzenden der JR-Kurie die Aufhebung der Anonymität für einzelne fachkundige Mitglieder der JR-Kurie zweckmäßig erscheint. Die Gutachten gehen daher der JR-Kurie in anonymisierter Form zu.

Das Verfahren sieht die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen/Gutachter in Form eines standardisierten Fragenkatalogs vor.

Bei Bedarf werden im Rahmen des externen Begutachtungsverfahrens anonymisierte Exzerpte aus den Gutachten an die Antragstellerin/den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet. Damit ermöglicht die CDG der Antragstellerin/dem Antragssteller, auf offene Fragen einzugehen, Unklarheiten zu beseitigen und sich zu Kritikpunkten zu äußern. Die Stellungnahmen der Antragstellerin/des Antragstellers zu den Rückfragen werden den Gutachterinnen/Gutachtern für eine abschließende Zusammenfassung ihrer jeweiligen Gutachten übermittelt.

Im Sinne von Transparenz des Verfahrens werden bei einer Ablehnung des Antrags die anonymisierten Gutachten weitgehend vollständig an die Antragstellerin/den Antragsteller weitergeleitet, bei einer Genehmigung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller Einsicht in die anonymisierten Gutachten.

Nach eingehender Beratung über die externen Gutachten entscheidet die JR-Kurie der CDG über die Durchführung einer wissenschaftlichen Anhörung. Erachtet die JR-Kurie aufgrund kritischer Bewertungen seitens der externen Gutachterinnen/Gutachter die Kriterien der CDG für nicht erfüllt, so sieht sie von einer Anhörung ab.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Anhörung kann die JR-Kurie einem JR-Prüfungsausschuss übertragen. Allerdings kann die JR-Kurie auch entgegen der Empfehlung eines JR-Prüfungsausschusses zur Ablehnung des Antrags eine Anhörung durchführen.

Eine Empfehlung auf Ablehnung des Antrags an das Kuratorium kann nur durch die JR-Kurie erfolgen.

Der Beschluss eines JR-Prüfungsausschusses kann lauten auf:

- Einladung zur Anhörung vor der JR-Kurie;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags an die JR-Kurie.

Der Beschluss der JR-Kurie kann lauten auf:

- Einladung zur Anhörung vor der JR-Kurie;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags an das Kuratorium.

4.5. Anhörung

Die Anhörungen finden grundsätzlich im Rahmen der Sitzungen der JR-Kurie statt. Bei der Anhörung sind neben der Antragstellerin/dem Antragsteller auch je eine Vertreterin/ein Vertreter des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner als Auskunftsperson eingeladen.

Der Schwerpunkt der Anhörung liegt auf:

- der Beschreibung des Forschungsgegenstandes des geplanten JR-Zentrums inklusive Darstellung des Standes des Wissens;
- der Darstellung der geplanten Forschungsarbeiten und Ziele inklusive Methoden und Lösungsansätze;
- Angaben zur wirtschaftlichen Relevanz der Forschungsarbeiten;
- einem Überblick über die geplanten Module und die Struktur des geplanten JR-Zentrums.

Die Anhörung sieht weiters vor:

- eine Darstellung des Werdegangs der Antragstellerin/des Antragstellers;
- eine kurze Präsentation eigener bisheriger Arbeiten zum Thema inklusive Publikationstätigkeit und Arbeiten im Rahmen von F&E in der Industrie;
- eine Beschreibung allfälliger Kooperationspartner;
- eine Beschreibung des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner, dessen/deren langfristige Motivation und Umsetzungskapazitäten;
- Auskunft über das Forschungsumfeld der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters;
- einen Ressourcenüberblick (insbesondere Personal, Investitionen, bereits an der Fachhochschule oder bei Unternehmenspartnern vorhandene bzw. zusätzlich zu finanzierende Ressourcen);
- einen Verweis auf den Zusammenhang mit anderen laufenden oder geplanten Projekten.

Nach der Präsentation finden eine ausführliche Diskussion mit der Antragstellerin/dem Antragsteller, in welcher auch Fragen an den/die Unternehmenspartner gerichtet werden können, sowie eine anschließende intensive Beratung der JR-Kurie unter Ausschluss der Antragstellerin/des Antragstellers sowie des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner statt. Basierend auf den in der externen Begutachtung beurteilten Kriterien (Punkte 3.1. und 3.2.) und der Beurteilung der Anhörung trifft die JR-Kurie eine Entscheidung, die eine Empfehlung an das Kuratorium darstellt.

Der Beschluss der JR-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Einrichtung des JR-Zentrums;
- Empfehlung zur Einrichtung des JR-Zentrums unter bestimmten Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags.

5. Wiedereinreichungen

Bei der Bewertung einer Wiedereinreichung eines zur Überarbeitung zurückgestellten Antrags und bei einer Neueinreichung eines abgelehnten Antrags werden im externen Begutachtungsverfahren i.d.R. sowohl neue als auch Gutachterinnen/Gutachter des zur Überarbeitung zurückgestellten oder abgelehnten Erstantrags beigezogen. Daher wird von der Antragstellerin/vom Antragsteller gefordert, dass in einem Begleitschreiben Punkt für Punkt auf Überarbeitungen verwiesen wird. Änderungen, die auf ausdrückliche Empfehlung einer Gutachterin/eines Gutachters erfolgten, sollen speziell angemerkt werden.

Die Beurteilung, ob eine Wiedereinreichung eines Antrags als Neueinreichung oder als Überarbeitung zu qualifizieren ist, obliegt der JR-Kurie. Auch behält sich die JR-Kurie die Entscheidung vor, wie oft ein Antrag zur Wiedereinreichung zugelassen wird.

Der Ablauf von Bewertungsverfahren bei Wiedereinreichungen kann von den oben angegebenen Abläufen der Bewertungsvorgänge bei Anträgen zur Einrichtung eines JR-Zentrums (Punkt 4.) abweichen, wenn bereits bei der ersten Einreichung die Erfüllung einzelner Kriterien von der JR-Kurie festgestellt wurde. Abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Begutachtungsverfahren die JR-Kurie die Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung und Wiedervorlage beschließt, können zur Feststellung der Erfüllung der ausstehenden Kriterien einzelne Elemente des Bewertungsverfahrens zum Einsatz kommen.

Beispielgebend seien hier angeführt:

- Einholen von Stellungnahmen externer Gutachterinnen/Gutachter zu den Überarbeitungen;
- neuerliche Einladung zur Anhörung oder Verzicht auf nochmalige Anhörung.

6. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines zusätzlichen Moduls oder zur thematischen Erweiterung eines bestehenden Moduls

Die Einbringung von Anträgen zur Einrichtung eines zusätzlichen Moduls oder zur thematischen Erweiterung eines bestehenden Moduls hat schriftlich an die CDG entsprechend dem Handbuch zum Betrieb eines JR-Zentrums zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können laufend erfolgen. Dabei ist von Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers auf folgende Punkte einzugehen (Mindestanforderungen an den Antrag):

- Beschreibung der Forschungsinhalte, insbesondere der Weiterentwicklung des Wissensstandes und Angaben zur wirtschaftlichen Relevanz;
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für alle weiteren perspektivisch);
- Darstellung der bisherigen Forschungsarbeiten der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters bzw. der zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf dem betreffenden Gebiet, falls dieses für das JR-Zentrum neu ist;
- Darstellung der Einbindung des neuen Moduls/des neuen Themas in das Gesamtkonzept des JR-Zentrums;
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern, falls diese neu zum JR-Zentrum dazukommen;
- Personal des neuen Moduls/der thematischen Erweiterung (Anzahl, Profil der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die beabsichtigten Neueinstellungen; Lebensläufe bei bereits bekannten künftigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter);
- Budget mit Bestätigung (firmenmäßiger Zeichnung) des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner;
- Sollten im Rahmen des neuen Moduls/der thematischen Erweiterung weitere Räumlichkeiten oder andere infrastrukturelle Ressourcen der Fachhochschule für das JR-Zentrum notwendig sein, so ist eine Zustimmungserklärung der Fachhochschule beizubringen.
- Bei neuen Modulen, die außerhalb des JR-Zentrums eingerichtet werden, sind eine Zustimmungserklärung der jeweiligen Fachhochschule, Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung beizubringen und eine eigene Modulleiterin/ein eigener Modulleiter vorzusehen. Die Bewertung der Qualifikation der Modulleiterin/des Modulleiters erfolgt nach vergleichbaren Kriterien wie für Zentrumsleiterinnen/Zentrumsleiter.

Die Bewertung erfolgt durch die JR-Kurie. Bei einem neuen Modul/einer thematischen Erweiterung zu einem bestehenden JR-Zentrum innerhalb des ersten Forschungsjahres wird zumindest ein internati-

onales Gutachten eingeholt. Bei in späteren Forschungsjahren hinzukommenden Modulen/thematischen Erweiterungen entscheidet die JR-Kurie über die Notwendigkeit einer externen Begutachtung. Ist eine Entscheidung über mehrere zusätzliche Module am selben JR-Zentrum zu treffen oder übersteigt die Erweiterung des Zentrumsbudgets 50% der ursprünglich veranschlagten Kosten, so ist vor der Entscheidung der JR-Kurie über eine Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein neuerliches externes Gutachten einzuholen. Eine abermalige Anhörung findet in der Regel nicht statt.

Der Beschluss der JR-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Einrichtung/Erweiterung eines Moduls;
- Empfehlung zur Einrichtung/Erweiterung eines Moduls unter bestimmten Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags.

7. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines zusätzlichen Internationalen Moduls

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie bei Förderungsanträgen zur Einrichtung eines zusätzlichen Moduls im Inland (Punkt 6). Darüber hinaus sind bei der Beurteilung die besonderen Voraussetzungen eines Internationalen Moduls zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Inlandsmoduls an einen ausländischen Standort.

Demnach sind die unter Punkt 6. angeführten Aspekte durch folgende zu ergänzen:

- Pro JR-Zentrum kann nur ein Internationales Modul eingerichtet werden;
- Bei Internationalen Modulen (ebenso wie bei der Beteiligung von Unternehmen ohne Sitz in Österreich an einem JR-Zentrum) ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Innovationssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) darzustellen;
- Eine Zustimmungserklärung der jeweiligen ausländischen Fachhochschule, Universität oder außeruniversitären Einrichtung ist beizubringen;
- Eine eigene Modulleiterin/ein eigener Modulleiter ist vorzusehen. Die Bewertung der Qualifikation der Modulleiterin/des Modulleiters erfolgt nach vergleichbaren Kriterien wie für Zentrumsleiterinnen/Zentrumsleiter.

Der Beschluss der JR-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Einrichtung eines Internationalen Moduls;
- Empfehlung zur Einrichtung eines Internationalen Moduls unter bestimmten Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags.

8. Entscheidungen des Kuratoriums

Beschlüsse des Kuratoriums in Zusammenhang mit dem hier geregelten Verfahren werden mit einfacher Mehrheit getroffen und bedürfen der Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der JR-Kurie sowie Kriterien der förderrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit. Dazu muss auch ein Antrag auf Mitgliedschaft der Unternehmenspartner vorliegen bzw. eine aufrechte Mitgliedschaft bestehen. Die CDG behält sich vor, zur Bewertung der Finanzkraft des Unternehmens einen Auszug aus dem Firmenbuch bzw. vom Kreditschutzverband einzuholen.

Der Beschluss des Kuratoriums kann lauten auf:

- Einrichtung eines JR-Zentrums (eventuell unter Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Einrichtung eines Moduls, Zustimmung zu einer thematischen Erweiterung eines Moduls bzw. Einrichtung eines Internationalen Moduls (eventuell unter Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie;
- Ablehnung des Antrags.

Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Leiterin/der Leiter eines JR-Zentrums wird von den Entscheidungen des Kuratoriums in jedem Fall schriftlich informiert. Um die Entscheidung der CDG nachvollziehbar zu machen, wird im Falle eines Ablehnungsschreibens eine Begründung angeführt.

9. Evaluierungen

9.1. Zweijahresevaluierung

Zur Absicherung der Qualität und zur Überprüfung der Zielerreichung führt die CDG unter der Leitung internationaler Gutachterinnen/Gutachter Evaluierungen durch. Eine Evaluierung ist zumindest vor Ende des zweiten Forschungsjahres verbindlich vorgesehen.

Bei einem positiven Evaluierungsergebnis wird die Laufzeit des JR-Zentrums, wenn keine sonstigen Gründe entgegenstehen, um drei Jahre verlängert (Verlängerungsphase). Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die bisher geleisteten Forschungsarbeiten und das für die weiteren drei Jahre geplante Forschungsprogramm zu bewerten.

In spezifischen Fällen kann die JR-Kurie eine zeitlich vorgezogene Evaluierung durchführen. Unter besonderen Umständen kann die JR-Kurie die Evaluierung eines JR-Zentrums auch zu einem späteren Zeitpunkt durchführen oder eine zusätzliche Evaluierung beschließen.

Die Evaluierung erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung an der jeweiligen Fachhochschule unter Anwesenheit mindestens einer internationalen Gutachterin/eines internationalen Gutachters. Diese/dieser nimmt die Prüfung der Ergebnisse und die Bewertung der geplanten Forschungsarbeiten der Verlängerungsphase in standardisierter Form (z.B. durch einen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Fachrichtung vor.

Die Wahl der Gutachterinnen/Gutachter obliegt der/dem Vorsitzenden der JR-Kurie, bei Bedarf unter Einbindung einzelner Mitglieder der JR-Kurie. Es werden ausschließlich Gutachterinnen/Gutachter außerhalb Österreichs angefragt. Wie bei der Antragsbegutachtung kann die Leiterin/der Leiter eines JR-Zentrums eine Liste jener Gutachterinnen/Gutachter beilegen, die sie/er aufgrund von Konkurrenzverhältnissen oder aufgrund eines Schulenstreits ablehnt. Allfällige Ablehnungen sind zu begründen. Diese Liste soll mit dem Unternehmenspartner/den Unternehmenspartnern abgestimmt werden und ist für die CDG bindend.

Die Qualität des JR-Zentrums bemisst sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Befinden sich die Forschungsarbeiten auf hohem Niveau?
- Tragen die Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung des Wissensstandes der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie ist die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zu bewerten?
- Bestehen relevante Forschungsoperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist die wirtschaftliche Umsetzung beim bzw. der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner gewährleistet?
- Ist die Betreuung der jungen Forscherinnen und Forscher entsprechend?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Evaluierung ist von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter ein gemäß dem Handbuch zum Betrieb eines JR-Zentrums zu verfassender Evaluierungsbericht (Evaluation Report) vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der JR-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlage für die Empfehlung der JR-Kurie an das Kuratorium bilden:

- der Evaluierungsbericht (Evaluation Report);
- die Evaluierungsveranstaltung;
- das Gutachten der Gutachterin/des Gutachters;
- der von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter vorzulegende, detaillierte Forschungs-, Zeit- und Kostenplan für das dritte bis fünfte Forschungsjahr.

Der Beschluss der JR-Kurie bei Zwischenevaluierungen kann lauten auf:

- Empfehlung der Verlängerung des JR-Zentrums;
- Empfehlung der Verlängerung des JR-Zentrums unter bestimmten Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen;
- neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums mit einer (kurz zu bemessenden) Auslaufphase;
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium unter analogen Bedingungen wie zur Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Der Beschluss des Kuratoriums bei Zwischenevaluierungen kann lauten auf:

- Verlängerung des JR-Zentrums (eventuell unter Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie;
- Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums mit einer Auslaufphase;
- Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums.

Entscheidungen werden der Fachhochschule schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

9.2. Abschlussevaluierung

Am Ende der Laufzeit jedes JR-Zentrums wird eine Abschlussevaluierung durchgeführt, um den Beitrag des JR-Zentrums zu den Programmzielen zu analysieren, wobei insbesondere die Auswirkungen auf die Fachhochschule, die Unternehmenspartner, das nationale Innovationssystem und die Förderung junger Forscherinnen und Forscher zu berücksichtigen sind. Die Abschlussevaluierung erfolgt in einer zweckmäßigen Erhebung, in der Regel in Form eines Fragebogens, der von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter nach Auslaufen des JR-Zentrums ausgefüllt und an die CDG retourniert wird. Weiters ist ein umfassender Abschlussbericht (Final Report), der die geleisteten Forschungsarbeiten in der Verlängerungsphase beschreibt, vorzulegen.

Formatierung vom 18.01.2012